

Neue Mitteilungen über Reinbold Slecht und seine Chronik.

Von

Hans Kaiser.

Gar manche Nachricht über den Verfasser der für die oberrheinischen Lande nicht unwichtigen Fortsetzung der *Flores temporum* haben in letzter Zeit archivalische Funde ans Licht gezogen¹⁾, doch bleiben immerhin noch der Lücken allzuvieler. Es erscheint mir daher angemessen, auf einige wesentliche Punkte, die ich durch Zufall klarstellen konnte, die Aufmerksamkeit zu lenken und vielleicht zu weiteren Nachforschungen anzuregen.

Gegen Slechts Strassburger Herkunft sprechen keine Nachrichten, sie ist wohl allgemein bisher angenommen worden. Ja es lässt sich zu Gunsten dieser Ansicht sogar die Tatsache anführen, dass in dem Strassburger Urkundenmaterial des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts ein Träger dieses Namens vorkommt²⁾. Ob dieser öfter auftretende Cunz Slecht ein Verwandter des Chronisten gewesen, kann nicht entschieden werden; wahrscheinlich aber hat derselbe einer ganz andern, in Strassburg eingewachsenen Familie angehört. Reinbold Slechts Heimat ist fern von Strassburg zu suchen.

Vor einiger Zeit ward ich auf eine in den Beständen des Jung St. Peterstifts befindliche Urkunde aufmerksam, die uns instandsetzt, die Frage endgültig zu entscheiden.

¹⁾ Grundlegend: Fester in dieser Zeitschrift N.F. 9, S. 79—145 und 329 ff.; N.F. 12, 169 f. — Schulte N.F. 14, 671. — Obser N.F. 16, S. 466 f. — ²⁾ Cunz Slecht, Strassb. Urkundenbuch VII, Register.

Am 28. August 1426 ausgestellt, enthält sie die Stiftung eines Anniversars für Slecht und seine bereits verstorbene Mutter Elisabeth Vener, zu bestreiten aus benannten Rosheimer Einkünften¹⁾.

Die Kenntnis der Tatsache, dass Slecht mütterlicherseits dem Geschlechte der Vener entstammte, ist nicht zu unterschätzen, da grade im ausgehenden vierzehnten und in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zwei Träger dieses Namens, Reinbold und Job, im kirchlichen und politischen Leben des Oberrheins bekannte Persönlichkeiten gewesen sind. Über ihre Herkunft sind wir genau unterrichtet: Reinbold, sehr häufig den Beinamen »de Gamundia« führend, entstammte einem angesehenen bürgerlichen Geschlechte in Schwäbisch-Gmünd²⁾. Sollte Slechts Mutter Elisabeth nicht etwa eine Verwandte dieser Männer gewesen, die Heimat unseres Chronisten vielleicht in Schwäbisch-Gmünd zu suchen sein?

Der Urkundenbestand des alten schwäbischen Städtchens, der zur Zeit im Königl. Staatsarchiv zu Stuttgart bewahrt und gesichtet wird, hat bis jetzt keinerlei Anhaltspunkte ergeben³⁾ —, so musste die gedruckte Litteratur befragt werden. Und da finden wir in der Tat die Spuren der Mutter in Gmünd: am 20. September 1407 verleiht König Ruprecht dem Gerwig Vener von Gmünd⁴⁾ als Lehnsträger der Bete Slechtynn zwei Mannsmatt Wiesen und was vier Pflüge »einen tag gebuwen mogen«, gelegen

¹⁾ Strassb. Bezirksarchiv G 4723 (2). Die Gedächtnisfeier soll nach dem Wortlaut der Urkunde am 24./25. September mit Vigilie und Frühmesse, Grabbesuch und anderen Ceremonien gehalten werden. Nach der in dieser Zeitschrift N.F. 9, S. 83 angezogenen Stelle aus den im Jahre 1870 zu Grunde gegangenen »Monumenta ecclesiae Argentinensis« des Miege von Boofzheim stand im Anniversar von Jung St. Peter bei V id. ian.: in anni-vers. Reinb. Slecht cantor. Dieser Eintrag gibt doch wohl den Todestag Slechts an, während der bei der Notiz: Elisabethae dictae Venerin et Reinboldi Slecht cantor. sich findende Vermerk: kal. XIV. sept. höchst wahrscheinlich einen Schreibfehler für XXIV [mens.] sept. darstellt. — ²⁾ Über beide Männer vgl. die erschöpfenden Zusammenstellungen bei Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Nr. 3975 und 3976. — ³⁾ Laut gütiger Mitteilung des Herrn Archivassessors Dr. Krauss. — ⁴⁾ Derselbe ist 1413, Oktober 17 in Strassburg nachweisbar. Er bezeichnet sich als Sohn des Peter Vener von Gmünd und als Verwandten der Tochter Reinbold Veners. (Strassb. Bezirksarchiv G 1508 [1]).

am Swerczer bei Gmünd¹⁾. Es sind dies Güter, die Slechts Vater früher zu Lehen gehabt, und die nach seinem Tode vom König zunächst anderweitig vergeben worden waren: am 10. August 1401 hatte Ruprecht nämlich einem andern Bürger von Gmünd die zwei Tagwerk Wiesen und vier Juchart Äcker zu Gmünd bei der Stadt »an dem Swerczer« verliehen, die der verstorbene Claus Flecht hinterlassen hatte²⁾. Flecht ist, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ganz gewiss ein Schreib- oder Lesefehler für Slecht, und es unterliegt nun keinem Zweifel mehr, dass der — wir wissen nicht, wie lange — vor dem 10. August 1401 verstorbene Vater Reinbolds den Namen Nikolaus führte und in Gmünd ansässig war.

Wann und wie ist der Chronist nach Strassburg gekommen? Es ist wohl anzunehmen, dass seine Mutter, ihrem Alter nach vielleicht eine Schwester Reinbold Veners, nach ihres Gatten Tod nach Strassburg gezogen ist. Dass Slechts Vater noch in der Heimat, nicht in Strassburg, seine Tage beschlossen hat, möchte man unter anderem auch aus der Tatsache schliessen, dass seiner in dem oben erwähnten Seelgerät gar nicht gedacht wird. Ob freilich der junge Reinbold, als der Vater starb, schon in Strassburg war, oder ob er erst mit der Mutter dorthin übersiedelte, wissen wir nicht: er erscheint als Cantor von Jung St. Peter zum ersten Male am 30. Mai 1401³⁾, indessen ist es nicht ganz ausgeschlossen, dass er schon um die Mitte des letzten Jahrzehnts des vergangenen Säkulums diese Würde erlangt hat. Der letzte Cantor, der vor Slecht uns begegnet, Volz Hüffel, ist zwischen dem 16. Mai 1394 und dem 6. August 1395 gestorben⁴⁾, ihm könnte Slecht unmittelbar gefolgt sein⁵⁾.

¹⁾ Chmel, Regesta Ruperti Nr. 2360. — ²⁾ Chmel Nr. 728. —

³⁾ Chmel Nr. 457. — ⁴⁾ Strassb. Urk.-Buch VII, Nr. 2660 u. S. 171, Anm. I. — ⁵⁾ Dagegen spricht freilich wohl folgender Umstand. Am 22. September 1400 ist König Ruprecht mit grossem Gefolge in Strassburg, und bei den Feierlichkeiten im Münster singt der Cantor von Jung St. Peter die Epistel (Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III S. 513). Wenn Slecht damals schon Cantor gewesen wäre, würde er doch wohl nicht ver säumt haben, dieses Ereignisses Erwähnung zu tun. Vielleicht wäre dann überhaupt die Schilderung dieses königlichen Aufenthalts in Strassburg etwas reichlicher ausgefallen.

Wie dem auch gewesen sei —, Slecht kam nach Strassburg und ins Jung St. Peter-Stift sicherlich nicht ohne Zutun Reinbold Veners, dessen Patenkind er vielleicht gewesen ist. Der einflussreiche Verwandte besass zeitweise ein Canonikat an Jung St. Peter und scheint zeit lebens mit dem Stift, in dem er später die letzte Ruhestätte gefunden hat, in engen Beziehungen geblieben zu sein. Unter diesen Umständen wird es ihm nicht allzu schwer gefallen sein, dem Neffen hier eine Unterkunft zu schaffen.

Überhaupt sollte Slechts ganzes Leben infolge des lebendigen Interesses, das die Verwandten an seinem Ergehen nahmen, aufs Nachhaltigste beeinflusst werden. Mehrfach noch ist ihm ihre Fürsprache zu Gute gekommen. Kaum hatte der Vetter Job Vener das wichtige Amt eines Protonotars bei König Ruprecht erlangt, als er schon für Slecht seinen Einfluss einsetzte. Denn ein Zufall ist es nicht, wenn Ruprecht am 30. Mai 1401 für Slecht und Job Veners Brüder Reinold und Ivo zugleich erste Bitten an geistliche Gewalten richtet¹⁾. Es ist ganz augenfällig, dass in diesem Falle Job dem König das Anliegen vorgetragen hatte, seiner nächsten Verwandten Lage durch Pfründenwirkung zu verbessern. Ob die Bitte für unseren Chronisten, die sich an das Kloster Andlau richtete, von Erfolg begleitet war, ist bei dem Mangel weiterer Nachrichten nicht zu entscheiden.

Auch seine Aufnahme unter das Hofgesinde König Sigmunds wird nicht ohne Fürsprache Jobs erfolgt sein. Nach Ruprechts Tode als Protonotar unter dessen Sohn und Nachfolger, dem Pfalzgrafen Ruprecht, tätig, hat Vener wahrscheinlich Sigmunds Anwesenheit in der der pfälzischen Residenz so nahe gelegenen Reichsstadt Speier dazu benutzt, um für Slecht und seinen Bruder Ivo, der gleichfalls ein Canonikat bei Jung St. Peter besass, vorstellig zu werden²⁾. Diese Folgerung scheint mir angemessener als Festers Annahme, Ivo und Slecht seien in Angelegenheiten ihres Stifts vor dem König zu Speier

¹⁾ Chmel Nr. 457—459. — ²⁾ Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds Nr. 1054 u. 1083.

erschienen¹⁾. Eine persönliche Anwesenheit beider dort anzunehmen, ist völlig überflüssig²⁾.

Der Chronist hat sich den Verwandten für solche Beweise ihrer Anhänglichkeit nicht undankbar erwiesen. Aus seiner Fortsetzung der Flores temporum geht deutlich hervor, welche grosse Rolle die Familie Vener in seinem Dasein gespielt hat. Die Erwähnung des jüngeren Reinbold Vener, der als Gesandter an den Hof Papst Gregors geschickt wird³⁾, die wiederholte, ziemlich unvermittelt erscheinende Hervorhebung Jobs⁴⁾ —, nun werden sie wohl verständlich⁵⁾. Vielleicht ist überhaupt der Gedanke nicht abzuweisen, dass Job Vener einen gewissen Einfluss auf einzelne Partien der Chronik ausgeübt hat: grade über Ereignisse, denen jener beigewohnt hat, ist Slecht gut unterrichtet. So mag der König Ruprechts Regierungsantritt und die Ereignisse bis zum Ende des Römerzugs⁶⁾ erzählende Abschnitt, der manch charakteristisches Detail enthält⁷⁾, wenigstens zum Teil auf Vener zurückgehen. Man vergleiche ferner die kurze, aber doch wohl auf einen Augenzeugen zurückgehende Notiz über die Vermählungsfeier Friedrichs von Österreich⁸⁾ und den Bericht von der Krönung in Aachen⁹⁾, endlich die Schilderung von Ruprechts und seiner Gemahlin Hofleben in Heidelberg¹⁰⁾. Auch die beiden ersten Abschnitte aus dem Kapitel: Der Streit

¹⁾ Diese Zeitschr. N.F. 12, S. 170. — ²⁾ Aus der bei Knod Nr. 3976 angeführten Aufzählung der Kinder Reinbold Veners ergibt sich übrigens, dass Fester im Irrtum sich befindet, wenn er (a. a. O. S. 170, Anm. 1), Ivo als Lesefehler für Job erklärt und somit zwei Brüder zu einer Person verschmelzen will. Vgl. auch Strassb. Bezirksarchiv G 1508 (1). — ³⁾ Vgl. Festers Ausgabe S. 100. — ⁴⁾ Ebenda S. 100, 101, 137. — ⁵⁾ Einen Beleg für Slechts Beziehungen zur Familie Vener erblicke ich auch in dem von Fester S. 143 f. abgedruckten Brief vom 31. Januar 1405. Derselbe rührt m. E. von Job Vener oder einem seiner Brüder her. Den Beweis für diese Annahme scheint mir die Anrede »consobrine karissime« und der am Ende des Briefes erwähnte Auftrag an den Vater des Schreibers zu erbringen. — ⁶⁾ Vgl. Festers Ausgabe S. 91–95. — ⁷⁾ Ebenda S. 94 Geschenke in Speier, Alter des Giftmischers. S. 95 Schilderung der Not auf dem Rückzug aus Italien. Vgl. ferner die mehrfache Hervorhebung, dass der König alle Geldanerbieten zurückgewiesen habe. — ⁸⁾ Festers Ausgabe S. 98. — ⁹⁾ Die Belege für Veners Teilnahme an den in Betracht kommenden Begebenheiten bei Knod a. a. O. — ¹⁰⁾ Festers Ausgabe S. 100.

zwischen Bischof und Stadt Speier¹⁾ gehören vielleicht hierher²⁾.

Ich verkenne nicht, dass es sich hier um Vermutungen handelt, die nur aus dem Wesen der Sache heraus eine Stütze erhalten. Aber was lag denn näher, als dass der Chronist über die Regierungsperiode Ruprechts seinen Verwandten befragte, der ihm in dieser Hinsicht doch sicherlich die beste Auskunft geben konnte?

Da Slechts schwäbische Herkunft unwiderlegbar feststeht, wird die von Fester nachgewiesene häufige Benutzung der Stuttgarter Annalen und ein liebevolles Eingehen auf manche im Schwabenlande vorgefallene Ereignisse erklärlich. Mit freudigem Stolze erzählt er, wie wacker Ulrich von Teck und seine Schwaben gegen die Mailänder sich gehalten³⁾, und der Gedanke an die Zerstörung der Burg Hohenzollern ringt ihm den Seufzer ab: et est mons ita rotundus et pulcher, quod dolendum est non ibi stare castrum⁴⁾. Dies Urteil beruht doch sicher auf eigener Anschauung.

Mit diesen Ausführungen haben wir bereits Slechts Werk berührt, für dessen Begrenzung freilich wieder die Kenntnis seiner Lebensumstände unerlässlich ist. Während Fester noch angenommen hatte, die ganze Chronik sei von Slecht selbst verfasst, hat Schulte vor einiger Zeit darauf hingewiesen⁵⁾, dass der Tod des Chronisten vor dem 11. Januar 1432 erfolgt sein müsse, da an diesem Tage schon durch den Papst ein Streit um die durch seinen Tod erledigte Cantorei und sein Canonikat bei Jung St. Peter entschieden wird. Sein Todesjahr lässt sich noch etwas genauer bestimmen, da schon am 11. November 1430

¹⁾ Ebenda S. 126. — ²⁾ Da hier gerade von den Quellen der Chronik die Rede ist, wird ein Hinweis angebracht sein auf die wenig schmeichelhafte Charakteristik Wenzels: semper iacuit tamquam porcus Prage vel alibi in sua spelunca . . . (Festers Ausgabe S. 90). Dieselbe Bezeichnung findet sich in der Koelhoffischen Chronik (Kölner Städtchroniken III, S. 738), es lässt sich aber nicht entscheiden, ob die Übereinstimmung auf eine gemeinsame — verlorene — Vorlage zurückgeht oder ob diese Charakteristik des Königs im fünfzehnten Jahrhundert zum geflügelten Worte geworden war. — ³⁾ Ebenda S. 103. — ⁴⁾ Ebenda S. 131. — ⁵⁾ Diese Zeitschrift N.F. 14, S. 671.

Nikolaus Eberlini¹⁾ als Cantor von Jung St. Peter genannt wird²⁾. Es ist diese Tatsache insofern auffallend, als nach dem Wortlaute des von Schulte angeführten Auszugs im Repertorium Germanicum zwei andere Bewerber um die durch den Tod Slechts erledigte Pfründe streiten. Man wird insofern annehmen müssen, dass Nikolaus Eberlini sehr bald zu Gunsten eines der 1432 genannten Bewerber Verzicht geleistet hat.

Da wir Slecht noch am 23. Januar 1428 als lebend nachweisen können³⁾, ist sein Tod zwischen diesem Termin und dem 11. November 1430 anzusetzen. Ist unsere oben S. 241 Anm. 1 ausgesprochene Vermutung richtig, so kann der 9. Januar 1429 oder 1430 als Todestag betrachtet werden.

Es können somit nicht nur die beiden letzten, wie Schulte meint, sondern die vier letzten Kapitel der Chronik auf keinen Fall von Slecht herrühren. Slecht hat seine Aufzeichnungen mit dem Jahre 1424 abgebrochen⁴⁾. Wann die Niederschrift erfolgt ist, wissen wir nicht; vermutlich aber ist dies einige Zeit später geschehen, da sonst dem Autor der Irrtum hinsichtlich der Zeitbestimmung nicht untergelaufen wäre⁵⁾. Der spätere Besitzer der Handschrift — vielleicht gleichfalls ein Canonikus des Stifts — hat sodann die nach Slechts Tode eingetretenen Ereignisse nachgetragen, die ihm von Wichtigkeit schienen oder überhaupt bekannt geworden waren. Die zwischen den Jahren 1424 und 1431 klaffende Lücke auszufüllen, hat er nicht versucht.

Ob und inwieweit der Fortsetzer an den in fertigem Zustande ihm übergebenen Aufzeichnungen Slechts

¹⁾ Wohl derselbe, der 1419 als Kirchherr in Buchsweiler erscheint. Vgl. das von mir veröffentlichte Verzeichnis der Einkünfte Sigmunds in den Mitt. d. Bad. Hist. Kommission 24, S. m173*. — ²⁾ G 4345; Urk. 42. Das Cartular gehört zu den Beständen von Jung St. Peter, ist aber irrtümlich bei Alt St. Peter inventarisiert. — ³⁾ Vgl. unten Regest 7. — ⁴⁾ Festers Ausgabe S. 131. Das Ereignis ist irrtümlich zu 1423 gesetzt, vgl. daselbst Anm. 3. — ⁵⁾ Der auf der gleichen Seite sich findende Fehler: 1412 statt 1423 erklärt sich wohl aus der Annahme, dass der Autor oder Abschreiber an das S. 127 der Ausgabe erwähnte Treffen bei Villingen gedacht hat, bei dem Eitel Fritz von Zollern eine Rolle gespielt hat.

Änderungen vorgenommen hat, ist kaum zu entscheiden. Nur das Eine lässt sich mit Sicherheit feststellen: dass nämlich die Einleitung in der jetzt uns vorliegenden Form unmöglich von Slecht herrühren kann. Das hätte selbst Fester bemerken können, als er in dem Cantor noch den Verfasser der ganzen Chronik erblickte. Denn der unvermittelte Übergang von der dritten Person in die erste und vor allem die Bezeichnung des Verfassers als »venerabilis«¹⁾ ist selbst bei einem mangelhaft gebildeten Chronisten unmöglich anzunehmen. Slechts Fortsetzer hat ohne Zweifel eine zur Einleitung bestimmte Gliederung vorgefunden —, das beweist unter anderem ganz augenfällig das genaue Datum des Beginns —, er hat dieselbe dann umgemodelt und vergessen, diese Änderung auch auf den ersten Satz der eigentlichen Erzählung auszudehnen. So beginnt derselbe denn, nachdem auseinandergesetzt ist, was der venerabilis dominus Slecht alles aufgezeichnet hat, mit den ureigenen Worten des Erzählers: *Antequam procedam ulterius, narrabo aliqua facta.*

A n h a n g.

I. Regesten zur Lebensgeschichte Slechts.

1. 1408, August 9, Zabern. Wilhelm, Elekt von Strassburg, bevollmächtigt Reinbold Sleht, Cantor von Jung St. Peter zu Strassburg, und Heinrich de Wicha, Rektor der Pfarrkirche zu Pfulgriesheim, seinen Sekretär, den Verzicht des Abtes Reinbold von Neuweiler entgegenzunehmen.

Strassburger Bezirksarchiv G 5352 (1).

2. 1413, Februar 16. Reinbold Sleht, Cantor von Jung St. Peter, Richter und Subkonservator des Johanniterhauses zum Grünen Wörth bei Strassburg, entscheidet eine Streitigkeit zwischen genanntem Hause und dem Kloster Erstein.

Strassburger Bezirksarchiv H 1461 (6).

¹⁾ Festers Ausgabe S. 87.

3. 1415, Mai 30.
Johann Geispoltzheim, Thesaurar, Reinbold Sleht, Cantor, Dietscho Kantzeler und Job Vener, Canoniker, und Erhard Dentener, Präbendar von Jung St. Peter, geben für sich und ihre Nachfolger dem Heinrich Arge zu Rosheim näher beschriebene Güter in Stadt und Bann Rosheim in Erbpacht.
Strassburger Bezirksarchiv G 4815 (3).
4. 1414, Dezember 12.
Reinbold Sleht, Cantor von Jung St. Peter, weist als Richter im Streit zwischen dem Johanniterhause zu Dorlisheim und den Inhabern der Steinmühle zu Molsheim den Pfarrer von Molsheim an, den Flächeninhalt der Mühle in Beschlag zu nehmen und die Parteien auf den 19. Dezember nach Strassburg zu laden.
Inseriert in Nr. 5.
5. 1415, Juni 18.
Derselbe spricht dem Johanniterhause, vertreten durch Nikolaus Emerici, den genannten Flächeninhalt zu.
Strassburger Bezirksarchiv H 1483 (19).
6. 1422, Februar 27.
Reinbold Sleht, Cantor, und Johann Geispoltzheim, Thesaurar von Jung St. Peter, fungieren als Vertreter des Capitels bei Stiftung eines Anniversars.
Strassburger Bezirksarchiv G 4892, fol. 18.
7. 1428, Januar 23.
Reinbold Sleht, Cantor und Canonikus von Jung St. Peter, gibt für sich und seine Nachfolger dem Henselin gen. Meder Henselin zu Rosheim, näher beschriebene Güter im Banne Rosheim in Erbpacht.
Strassburger Bezirksarchiv G 4815 (8).

II. Verbesserungen zu dem von Fester gegebenen Text.

(Diese Zeitschrift N.F. IX, S. 87—143.)

Fester hat in der seiner Ausgabe vorangehenden Einleitung über Slechts Arbeitsweise sowohl wie über seinen Bildungszustand ein wenig günstiges Urteil abgegeben. Ich stehe nicht an, mich demselben anzuschliessen, glaube jedoch nach Prüfung der mir von der Verwaltung der Universitätsbibliothek zu Basel gütigst überlassenen Handschrift grade deshalb darauf hinweisen zu müssen, dass

die Ausgabe sich von Fehlern durchaus nicht frei hält, vielmehr eine erhebliche Anzahl von stilistischen Verstössen und auch bisweilen eine sachliche Unrichtigkeit auf das Konto des Herausgebers zu setzen ist. So ist z. B., um auf den letzteren Punkt einzugehen, das Datum für die Abfassung der Chronik verlesen, und grade bei Mitteilung der Zahlenangaben wird noch öfter die nötige Sorgfalt vermisst. Im folgenden gehe ich nur auf die wichtigsten Versehen ein und lasse geringfügige Abweichungen, die der Codex der Ausgabe gegenüber aufweist, völlig ausser Acht.

S. 87, Z. 7: scribendo quarta die ... — S. 88, Z. 6: hostes ibi essent ... — S. 88, Z. 28: Fuit autem satis avidus ... — S. 91, Z. 23/24: propter forefactum per ipsum perpetratum ... — S. 91, Z. 2 v. u.: ad eum loquens sibi minando ... — S. 93, Z. 2 v. u.: Item in anno predicto 1400 post festum Symonis et Iude ... Die Angabe bei Slecht ist also richtig und Festers Anmerkung überflüssig. — S. 95, Z. 14/15: per aliam viam venerunt ad Padaw ... — S. 95, Z. 6 v. u.: propter regis adventum, quia putabat ... — S. 95, Z. 4 v. u.: rex magis sit providus ... — S. 96, Z. 8/9: isto animo, quod vellet ... — S. 98, Z. 8 v. u.: tractantes ibidem in causa papali ... — S. 100, Z. 15: ex parte regis dominus dux Ludewicus, filius regis, et magister ... — S. 100, Z. 18: et civitatenses, ita quod clerus neutralis erat ... — S. 102, Z. 1: attamen non presentibus ... — S. 103, Z. 5: ad manus suas sibi usurpavit ... — S. 104, Z. 10: orta fuit sub anno ... — S. 105, Z. 6: Curia Romana non querit ovem ... — S. 105, Z. 5 v. u.: et [quod] habere voluerunt perfert, alias papa ... — S. 106, Z. 10/11: Romani intelligentes hec obviam ei scilicet regi dederunt ... — S. 106, Z. 16: magnis precibus instantes ... — S. 106, Z. 8 v. u.: Romanis parcere dignaretur ... — S. 106, Z. 6 v. u.: Die Zahl VI ist natürlich nur verstellt; sie ist hinter papa einzusetzen, sodass das genaue Datum (6. November) sich ergibt. — S. 106, Z. 3 v. u.: in graciis pro clericis pauperibus, alias verax ... Statt in graciis wird wohl inprimis zu verbessern sein. — S. 107, letzte Zeile: cum uno tantum de suis cardinalibus ... — S. 108, Z. 4: qui ambo deviaerunt in iuramento ... — S. 111, Z. 1: venerunt preterquam legacio ... — S. 112, Z. 14 v. u.: vendebatur primo per 10 ducatos, deponit in breve per 15 vel 16 et ultimo per 17 ducatos ... — S. 113, Z. 8: donec ad finem eius potestatis ... — S. 115, Z. 2: Item eodem anno scilicet quarto ... Infolgedessen wird Anmerkung 4 gegenstandslos. — S. 115, Z. 9 v. u.:

fuerunt recte coacti ... — S. 116, Z. 10: quod tamen multum absurdum ... — S. 118, Z. 6: plus quam cum mille equis in civitatem Maguntinam venit ea die ... Festers Verweis ist aus Versehen an die falsche Stelle, hinter venit gerückt. — S. 119, Z. 13: Item eodem anno XIX^a mensis Septembris ... Anmerkung 3 und die längeren Ausführungen auf S. 84 werden hiermit hinfällig. — S. 126, Z. 17: et totam communitatem civitatis Spirensis ... — S. 127, Z. 18: contra Vili[n]-genses ... — S. 127, Z. 21: et eorum de Villingen ... — S. 132, Z. 3: sed terciodecimo dominus noster ... — S. 132, Z. 4 v. u.: item 420 leones, hystriones ... — S. 132, Z. 3 v. u.: item 450 pulchre mulieres ... — S. 133, Z. 1/2: de lecto uno per mensem 1¹/₂ flor ... — S. 133, Z. 6 v. u.: legitimos similiter ... Anmerkung also überflüssig. — S. 138, Z. 17: et demum plus etc. ... — S. 139, Z. 6: obsequiose amniculantes cum potencia ... — S. 140, Z. 9 v. u.: anno domini 1435 ... — S. 141, Z. 4 v. u.: qui in Constanciensi concilio electus ... — S. 142, Z. 9, 10: de singulis necessariis, que in tota christianitate necessaria sunt ...